

Im April 2016

## ***Das Reiserecht und die Reisepreissicherung (Insolvenzversicherung)***

*bitte an die zuständigen Personen weitergeben.*

Das Reiserecht ist ein wichtiges Thema, welches uns im Schwäbischen Albverein beschäftigt. Hier gibt es einiges zu beachten. Es stellt sich die Frage, ab wann wir Reiseveranstalter sind und welche Folgen das für uns hat. Weiter stellt sich die Frage, was die Reisepreissicherung (Insolvenzversicherung) ist und wann man diese vornehmen muss.

Hierzu gibt es einiges an Rechtsgrundlagen, welches näher erläutert wird.

Zunächst aber erstmal die  
**Handlungsempfehlung des Schwäbischer Albverein e.V.:**

Treten Sie keinesfalls als Reiseveranstalter auf. Falls eine Mehrzahl von Reiseleistungen, darunter mindestens eine Übernachtung, angeboten werden sollen, bedienen sie sich eines Reiseunternehmens, das in der Lage ist, Ihnen die Leistungen aus einer Hand anzubieten (z. B. ein Busunternehmen o. ä.), sodass Sie nur Reisevermittler sind!

Die Ortsgruppe sollte nur als REISEVERMITTLER auftreten, d. h. sie organisiert nur die Buchungen einer Reise bei einem Reiseunternehmen, welches selbst als Reiseveranstalter handelt. Es entsteht lediglich ein Geschäftsbesorgungsvertrag ohne als Reiseveranstalter aufzutreten.

Der Reisevermittler haftet nicht im Sinne des Reiserechts!

### **Was ist das „Reiserecht“?**

Der Sinn des Reiserechts liegt im Schutz der Rechte des Reiseteilnehmers!

Gegenstand des Reiserechts sind Verträge über Pauschalreisen. Die Rechtsgrundlagen sind im BGB in §§ 651 a-j („Reisevertrag“) geregelt. Die Folge der Annahme eines Reisevertrags ist eine weitreichende Haftung für Reisemängel, insbesondere auf Schadensersatz, sowie u. a. die Pflicht zur Reisepreissicherung.

Das Reiserecht gilt auch für Vereine und deren Mitglieder, wenn sie als „Reiseveranstalter“ im Sinne vom BGB auftreten. Eine gewerbliche Ausrichtung ist dabei nicht erforderlich!

### **Wann ist man ein „Reiseveranstalter“?**

Gemäß BGB ist derjenige Reiseveranstalter, der sich gegenüber dem Reisenden verpflichtet, in eigener Verantwortung eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen. Dafür genügt es, wenn mindestens zwei Hauptleistungen im Reisevertrag enthalten sind, wie z.B.:

- Transport und Unterbringung
- Transport und Verpflegung
- Unterbringung und Programm

Der Reiseveranstalter trägt die volle Haftung, die volle Verantwortung – und damit auch alle Risiken! Außerdem ist man als Reiseveranstalter unter bestimmten Voraussetzungen zur Reisepreissicherung verpflichtet!

### **Ab wann benötigt man eine Reisepreissicherung (Insolvenzversicherung)?**

Reiseveranstalter sind gemäß BGB verpflichtet dem Reisenden einen Sicherungsschein zur Reisepreissicherung (Insolvenzversicherung) auszuhändigen. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtversicherung, welche für alle Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes gilt.

#### **Nicht sicherungspflichtig sind Sie wenn:**

Die Reisen nicht länger als 24 Stunden dauert und  
keine Übernachtung einschließt und  
der Preis für die Reise unter 76,70 € liegt.

Veranstaltende, die erst nach Abschluss der Reise den Reisepreis kassieren sind ebenfalls nicht sicherungspflichtig.

Trifft einer der Punkte nicht zu, müssen Sie eine Reisepreissicherung vornehmen! Auch daher empfehlen wir, nicht als Reiseveranstalter aufzutreten, sondern lediglich als Reisevermittler, wie in der Handlungsempfehlung beschrieben.

Nähere Informationen können Sie dem Gesetz, BGB §§ 651 a ff entnehmen. Bei Fragen können Sie gerne auf die Hauptgeschäftsstelle zukommen.

Freundliche Grüße

Schirin Wolf  
Schatzmeisterin